

# Leitlinien zur Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften

(Stand: 24.11.2023)

## I. Grundsätze

Die Wirtschaftsvereinigung Stahl (WV Stahl) vertritt die politischen Interessen der Stahlindustrie und ihrer Unternehmen in Deutschland. Es liegt in der Natur der Verbandsarbeit, dass dort Abgesandte von konkurrierenden Unternehmen zusammenkommen und sich über Themen und Erfahrungen von gemeinsamem Interesse sowie verbandliche Vorhaben austauschen. Dies ist grundsätzlich zulässig und erwünscht, weil Verbände Informationen und Interessen ihrer Mitglieder bündeln und die gemeinsamen Belange mit einer Stimme gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik oder Behörden vertreten.

Die Tätigkeit der WV Stahl darf indes nicht dazu führen, dass der Wettbewerb zwischen Stahlunternehmen oder zum Nachteil von Unternehmen aus deren Abnehmer- oder Zuliefererbranchen eingeschränkt oder ausgeschlossen wird oder werden könnte. Die WV Stahl setzt sich mit aller Kraft dafür ein, dass die von ihr organisierten Sitzungen oder sonstigen Zusammenkünfte nicht zu sachfremden Zwecken genutzt werden, insbesondere nicht Gelegenheiten zur Erörterung kartellrechtlich unzulässiger Themen geschaffen oder gefördert werden. An allen Verbandsveranstaltungen muss daher zwingend ein/e Beschäftigte/r des Verbands teilnehmen, die/der gemeinsam mit allen Gremienmitgliedern auf die Einhaltung kartellrechtlicher Regeln achtet. Wettbewerbswidrige Handlungen sind mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterbinden. Die Mitgliedsunternehmen unterstützen die WV Stahl in diesem Bemühen.

Die nachstehenden Leitlinien richten sich an alle an der Verbandsarbeit Beteiligten. Sie gelten für alle Veranstaltungen, seien es Gremiensitzungen oder andere Zusammenkünfte, und sonstige Aktivitäten der WV Stahl. Sie gelten ebenso für die Mitarbeit des Verbands in anderen nationalen oder internationalen Institutionen.

## II. Pflichten und Verhalten von Sitzungsleitung, Gremienmitgliedern und Verbandsbeschäftigten

Alle Verbandsbeschäftigten, alle Teilnehmenden an Gremiensitzungen bzw. sonstigen Zusammenkünften und insbesondere die Sitzungsleitung haben darauf zu achten, dass es im Rahmen oder anlässlich der Verbandsarbeit nicht zu Verstößen gegen kartellrechtliche Vorschriften kommen kann.

Der Verband lädt zu Gremiensitzungen schriftlich ein, erstellt eine detaillierte Tagesordnung und fertigt über die Sitzungen ein Protokoll an, das den wesentlichen Verlauf der Sitzung zutreffend wiedergibt.

Zu Beginn einer Sitzung weist die Sitzungsleitung auf die Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften hin. Sollten Sitzungsleitung oder sonstige Verbandsbeschäftigte feststellen, dass sich im Rahmen einer Sitzung ein Verstoß gegen kartellrechtliche Vorschriften anbahnt, haben sie die Teilnehmenden auf die Unzulässigkeit hinzuweisen und auf die Beendigung des kritischen Verhaltens hinzuwirken. Verbandsbeschäftigte haben unverzüglich die Clearingstelle zu informieren. Auch bei Zweifeln an der kartellrechtlichen Zulässigkeit sind die entsprechenden Arbeiten unverzüglich einzustellen und Rechtsrat bei der Clearingstelle einzuholen. Auf Wunsch eines oder mehrerer Gremienmitglieder wird die Clearingstelle nach Prüfung des Sachverhalts ggf. für die Teilnahme eines/r externen auf Kartellrecht spezialisierten Rechtsanwalts/-anwältin an der nächsten Sitzung sorgen.

Bei allen Äußerungen, seien sie schriftlicher oder mündlicher Art, ist darauf zu achten, dass sie nicht missverstanden werden können und nicht der Anschein der Behandlung kartellrechtlich unzulässiger Themen entstehen kann.

### **III. Übersicht über die kartellrechtlichen Vorschriften**

Die für Verbände wichtigsten Vorschriften sind:

#### **Artikel 101 Absatz 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV):**

*„Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken, insbesondere*

- a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;*
- b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;*
- c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;*
- d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;*

e) *die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.“*

#### **§ 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB):**

*„Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.“*

Inhaltlich bestehen zwischen dem europäischen und dem deutschen Kartellrecht, jedenfalls soweit es die Tätigkeit von Verbänden betrifft, praktisch keine Unterschiede.

#### **IV. Handlungen, die mit dem Kartellrecht nicht vereinbar sind**

Aus den zuvor zitierten Vorschriften ist ersichtlich, dass Verstöße gegen das Kartellrecht in verschiedenen Formen begangen werden können. Neben ausdrücklichen Verträgen oder Vereinbarungen oder förmlichen Beschlüssen kommen kartellrechtlich verbotene Handlungen oft auch in der Form von abgestimmten Verhaltensweisen vor. Nach einer Definition des Europäischen Gerichtshofs fällt unter den Begriff einer abgestimmten Verhaltensweise jede Form der Koordinierung, die zwar nicht zum Abschluss eines Vertrages im eigentlichen Sinne gediehen ist, die aber bewusst eine praktische Zusammenarbeit an die Stelle des mit Risiken verbundenen Wettbewerbs treten lässt.

Auch ein Informationsaustausch kann als eine abgestimmte Verhaltensweise verboten sein, wenn Unternehmen sogenannte strategische Informationen bzw. sensible Daten austauschen. Für die Annahme eines Verstoßes durch eine abgestimmte Verhaltensweise kommt es nicht darauf an, ob mehrere Unternehmen sensible Informationen ausgetauscht haben oder lediglich ein Unternehmen das beabsichtigte Marktverhalten offenbart hat. Dies gilt auch für Situationen am Rande von Gremienveranstaltungen oder bei informellen Zusammenkünften. Die Schwelle zwischen (erlaubtem) autonomem und (verbotenem) abgestimmtem Parallelverhalten kann manchmal sehr niedrig sein.

Nachstehend werden (nicht abschließend) Beispiele von Verhaltensweisen, strategischen Informationen bzw. sensiblen Daten aufgeführt, die mit dem Kartellrecht nicht vereinbar sind:

## 1. Bei Verbänden:

- Beschlüsse von Verbänden, die deren Mitgliedsunternehmen in ihrem wettbewerblichen Verhalten ungerechtfertigt beschränken;
- Einseitige tatsächliche Handlungen eines Verbandes (z. B. Presseerklärungen) in wettbewerblich relevanten Bereichen, die als Empfehlungen des Verbandes ausgelegt werden können;
- Verbandsempfehlungen, die geeignet sind, das wettbewerbliche Verhalten der Mitgliedsunternehmen zu beeinflussen;
- Kommentierungen und Prognosen, die den Mitgliedsunternehmen ein bestimmtes Marktverhalten nahelegen;
- Organisation von Marktinformationssystemen oder -statistiken, die Marktbeteiligten Rückschlüsse auf das Marktverhalten einzelner Marktbeteiligter ermöglichen (aggregierte Datenbestände sollten daher in der Regel nur dann genutzt werden, wenn mindestens fünf voneinander unabhängige Marktbeteiligte Daten gemeldet haben und keines der meldenden Unternehmen einen Marktanteil von 30 % oder mehr hat);
- Weitergabe von aktuellen und sensiblen, z.B. unternehmensindividuellen, Daten (u.a. Informationen über Preise, Preisbestandteile, Mengen, Kapazitäten, Lagerbestände und Lagerreichweiten, Verkaufszahlen, Umsätze) an Mitgliedsunternehmen, an Dritte oder an die Öffentlichkeit;
- Diskussion oder Kommentierung von aktuellen oder künftigen Preisen oder Preisbestandteilen, Prognosen zu künftigen Preisen, Preisbestandteilen und Preistrends;
- Kommunikation von Kalkulationsschemata oder einzelnen Kalkulationselementen, wenn sie zu einer Vereinheitlichung von Wettbewerbsparametern führen können;
- Bewertungen von Unternehmen aus Zulieferbranchen, die zu einem gleichförmigen Nachfrageverhalten der Mitgliedsunternehmen führen können;
- Aufruf zu Boykottmaßnahmen, mit bestimmten Unternehmen aus Abnehmer- oder Zulieferbranchen keine Geschäfte zu machen;
- Organisation von Selbstverpflichtungen der Industrie, es sei denn, diese Selbstverpflichtungen sind zur Förderung eines höherrangigen Ziels (z. B. Umweltschutz, technischer oder wirtschaftlicher Fortschritt) im Einzelfall gerechtfertigt;
- Erfahrungsaustausch zwischen Mitgliedsunternehmen, der zu einem gleichförmigen Marktverhalten führt oder dazu geeignet ist;
- Mitwirkung bei oder Ermöglichung oder Koordination jeglicher, insbesondere unter nachstehender Ziff. 2 aufgeführter Wettbewerbsverstöße von Unternehmen.

## 2. Zwischen Unternehmen:

- Vereinbarungen oder Abstimmungen über Preise (Listenpreise, Marktpreise, Mindestpreise, Angebotspreise, Preisanhebungen oder Preissenkungen, auch Preisbestandteile, Preiskalkulationen, Kosten und durchlaufende Posten) und andere

preisrelevante Faktoren wie z. B. Preiszuschläge, Rabatte, Skonti oder sonstige Vertragsbedingungen wie z. B. Zahlungsbedingungen, Lieferfristen, Transportbedingungen, Gewährleistung und Garantien;

- Informationsaustausch und die Preisgabe von Informationen über individuelle Marktdaten, sofern sie sich auf Daten beziehen, die üblicherweise geheim gehalten werden, wie insbesondere Kapazitätsauslastung, Bezugsquellen, Liefermengen, Angebote, Preise, preisrelevante Faktoren, Kosten, Vergütungskonditionen, Lagerbestände, Lagerreichweiten, Lieferzeiten, Verkaufszahlen und Umsätze, Kundschaft, Marktanteile, Investitionen, und der Informationsaustausch zeitnah erfolgt bzw. das künftige Marktverhalten beeinflussen kann. Entsprechende Informationen dürfen insbesondere auch nicht gegenüber dem Präsidenten der WV Stahl offengelegt werden, wenn dieser gleichzeitig Vertreter eines Stahl produzierenden Unternehmens und somit potenzieller Wettbewerber ist;
- Benchmarking, wenn durch derartige Vergleiche von Marktbeteiligten Rückschlüsse auf Preise oder sonstige Wettbewerbsparameter (z.B. Produktionsmenge, Produktqualität, Produktvielfalt und Innovation) möglich sind;
- Vereinbarungen von oder Abstimmungen über Marktanteile(n) oder Quoten für Produktion oder Lieferungen;
- Vereinbarungen der oder Abstimmungen über die Aufteilung von Märkten (nach Regionen oder Produkten) oder Kundenunternehmen;
- Vereinbarungen von oder Abstimmungen über Kapazitäten, Investitionen oder Stilllegungen;
- Abstimmung von Herstellungsprogrammen;
- Vereinbarungen oder Abstimmungen über Produktions- oder Lieferbeschränkungen;
- Submissionsabsprachen (Abgabe von abgestimmten Angeboten im Rahmen von Ausschreibungen).

## **V. Folgen von Kartellverstößen**

Das geltende Kartellrecht ist im AEUV und im GWB normiert. Die Kartellbehörden verschärfen seit Jahren ständig ihre Praxis der Verfolgung von Wettbewerbsbeschränkungen und fördern die Aufdeckung von Kartellen durch sog. Kronzeugenregelungen. Die gegen Beteiligte an Kartellen verhängten Geldbußen erreichen inzwischen häufig Größenordnungen im dreistelligen Millionenbereich. Ferner können durch ein Kartell Geschädigte Schadensersatzforderungen erheben.

Neben der Durchsetzung durch die Europäische Kommission wird das europäische Kartellrecht auch dezentral durch die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten angewendet. Dabei kann es auch zu parallelen Zuständigkeiten der Behörden mehrerer Mitgliedstaaten kommen, wenn ein Kartell sich in mehreren Mitgliedstaaten auswirkt. Das

Verfahren, das die Mitgliedstaaten bei der Durchsetzung des europäischen Kartellrechts anwenden, richtet sich dabei nach dem jeweiligen nationalen Recht, das von Staat zu Staat sehr unterschiedlich sein kann. Die Behörden der Mitgliedstaaten dürfen auch Sanktionen nach ihrem eigenen Recht verhängen; in mehreren Mitgliedstaaten sind sogar Haftstrafen möglich. Auch die Kommission kann Bußgelder verhängen, bei Verstößen von Verbänden bis zu einer Höhe von 10 % des Gesamtumsatzes der auf dem von einer Zuwiderhandlung betroffenen Markt tätigen Mitgliedsunternehmen, bei Zahlungsunfähigkeit des Verbandes haften dessen Mitgliedsunternehmen für die Zahlung der gegen den Verband verhängten Geldbuße.

## **VI. Grenzen zwischen verbotenen Kartellen und zulässiger Zusammenarbeit**

Verbände erfüllen eine wichtige Funktion im wirtschaftlichen und politischen Raum. Die Grenze zwischen dem kartellrechtlich Verbotenen und der erlaubten Zusammenarbeit von Unternehmen in Verbänden ist nicht immer leicht zu erkennen. Das deutsche und europäische Recht sehen ausdrücklich vor, dass das Kartellverbot unter bestimmten Voraussetzungen nicht anwendbar sein kann. Die Beurteilung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, liegt in der Verantwortung derjenigen Unternehmen oder Verbände, die die Ausnahmen in Anspruch nehmen wollen. In allen Fällen, in denen Beschäftigte der WV Stahl im Zweifel sind, ob sie sich bei ihrer Arbeit im Rahmen des kartellrechtlich Zulässigen halten, sollen sie unverzüglich die Clearingstelle konsultieren.

### **Clearingstelle**

Dorit Gläser

E-Mail: [clearingstelle@wvstahl.de](mailto:clearingstelle@wvstahl.de) oder Tel.: +49 211 6707-667